

Erlass

Proaktive Veröffentlichung von Informationen im ELAK

vom 04. September 2025, GZ: 2025-0.672.780

Genehmiger*in: i.V. Mag. Wolfgang Taucher, M.A.

Zuständige Organisationseinheit: BMI - I/B/7 (Abteilung I/B/7)

Inhalt

1. Geltungsbereich	3
2. Einleitung.....	3
3. Aktivität „IFG - Veröffentlichung vorbereiten“	4
4. Aktivität „IFG – Veröffentlichung freigeben“	5
5. Musterprozesse für IFG-Veröffentlichungen	5
6. Zurücknahme einer Veröffentlichung von www.data.gv.at	6
6.1. Regelmäßige Überprüfung einer Veröffentlichung.....	7
7. Veröffentlichung von Informationen des BFA und der LPD im Wege der Sektion II	7
7.1. Vorgangsweise LPD	8
8. Weitere Informationen zur Veröffentlichung von Informationen im ELAK.....	8
9. Schlussbestimmungen.....	8

1. Geltungsbereich

Dieser Erlass gilt für das Innenressort und die Veröffentlichung von Informationen im Rahmen der proaktiven Informationspflicht gem. dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) unter Verwendung des ELAK.

2. Einleitung

Gemäß dem IFG sind Informationen von allgemeinem Interesse auf www.data.gv.at proaktiv zu veröffentlichen (siehe hierzu den Erlass der „Informationsfreiheit“ der Sektion III).

Diese Veröffentlichung erfolgt über den ELAK, wofür die Aktivitäten

- IFG – Veröffentlichung vorbereiten und
- IFG – Veröffentlichung freigeben

zur Verfügung stehen.

Über die Aktivität „**IFG – Veröffentlichung vorbereiten**“ werden die in einem Akt enthaltenen Dokumente für die Veröffentlichung ausgewählt, wenn notwendig geschwärzt und die notwendigen Metadaten hinterlegt.

Nach Überprüfung und Freigabe mit der Aktivität „**IFG – Veröffentlichung freigeben**“ werden die ausgewählten Dokumente an den sog. internen Verwaltungsdatenkatalog und von dort während der folgenden Nacht weiter an www.data.gv.at übermittelt und veröffentlicht.

Der **interne Verwaltungsdatenkatalog** ist eine Portalanwendung für die Ressorts, in der die Veröffentlichungen verwaltet werden und die als Schnittstelle zwischen dem ELAK und www.data.gv.at dient.

Zusammen mit den Dokumenten werden aus dem ELAK bereits eine Reihe von Metadaten automatisch mitübertragen.

Titel, Beschreibung und Schlagworte zu einer Veröffentlichung sind aber jedenfalls in jedem Veröffentlichungs-ELAK **manuell einzutragen**. Diese werden nach der folgenden Mapping-Tabelle aus dem ELAK gezogen und auf www.data.gv.at veröffentlicht:

ELAK		www.data.gv.at
Erste Zeile des Betreffs des Aktes	→	Titel ¹
Beschreibung (= Datenfeld, das spätestens im Zuge des Prozessschritts „IFG – Veröffentlichung vorbereiten“ befüllt wird)	→	Beschreibung
Begriffe (= vorhandenes Feld bei den Grunddaten des Aktes)	→	Schlagworte

3. Aktivität „IFG - Veröffentlichung vorbereiten“

Mit dieser Aktivität sind folgende Arbeitsschritte verbunden:

- Grunddaten anzeigen
 - Registerkarte Grunddaten
 - Erste Zeile des Betreffs des Aktes überprüfen
Die **erste Zeile des Betreffs** wird als **Titel der Information** auf www.data.gv.at **veröffentlicht**. Demzufolge sollte die erste Zeile **kurz und prägnant** sein. Darauf ist **bereits bei Erstellung des Aktes zu achten**. Das gilt insbesondere bei Akten, in denen die Veröffentlichung nach dem Versand einer Erledigung erfolgt, da nach dem Versand der Betreff nicht bzw. nur mehr mit Unterstützung der ELAK-Ressortadministration geändert werden kann.
 - Begriffe eintragen
Im **Feld „Begriffe“** bei den Grunddaten des Aktes ist die Information **zwingend mit Begriffen zu beschlagworten**. Hier darf auch auf den Erlass „Informationsfreiheit“ der Sektion III hingewiesen werden.
Diese Begriffe werden auf www.data.gv.at als Schlagworte zur Information mitveröffentlicht.
- Beschreibung erfassen
Hier ist eine aussagekräftige Beschreibung der Information einzutragen. Zusätzlich wird auch die Möglichkeit der Eingabe eines Datums bis zur Löschung der Veröffentlichung angeboten. Hier ist aber normalerweise kein Eintrag oder Änderung notwendig, zumal aktuell die Veröffentlichung nicht automatisch seitens

¹ BMI-spezifische ELAK-Lösung, anders als sonst im ELAK im Bund, wo der Titel von der Beschreibung des Sachgebiets gezogen wird.

ELAK zurückgezogen wird. Soll die Aktualität einer Veröffentlichung in regelmäßigen Abständen überprüft werden kann der Akt stattdessen auf Frist gelegt werden (siehe dazu auch Kap. 6.1).

- Dokumente schwärzen
Falls notwendig, können hier die für die Veröffentlichung vorgesehenen Dokumente geschwärzt werden.
- Dokumente auswählen
Hier können die für die Veröffentlichung vorgesehenen Dokumente ausgewählt werden. Sachverhalt und Stellungnahmen im Einsichtsverkehr sind nicht auswählbar.
Dokumente sollten im PDF-Format veröffentlicht werden; das auch, um sicherzustellen, dass keine – etwa in MS-Word- oder MS-Excel-Dateien abgelegte – Bearbeiterdaten mitübertragen werden.

4. Aktivität „IFG – Veröffentlichung freigeben“

Diese Aktivität ist nur in den Rollen „Leiter/in“ oder „Genehmiger/in“ ausführbar.

Nach Überprüfung der oben angeführten Arbeitsschritte wird mit dieser Aktivität durch den/die Freigeber/Freigeberin wird die Übertragung an den internen Verwaltungskatalog durchgeführt (freigegeben), von wo dann während der Nachtstunden die Veröffentlichung auf www.data.gv.at erfolgt.

Die Informationen zur Veröffentlichung werden auf der Registerkarte „IFG“ des Veröffentlichungsaktes dokumentiert.

5. Musterprozesse für IFG-Veröffentlichungen

Für die Veröffentlichung von Dokumenten stehen bei den Prozessdefinitionen folgende Musterprozesse zur Verfügung:

- IFG - Einleger-Akt
 - Zur Veröffentlichung von Dokumenten mit einem Akt ohne Erledigungsschreiben.
 - Basisprozess:
Bearbeitung – Genehmigung – IFG-Veröffentlichung vorbereiten - IFG-Veröffentlichung freigeben – Ablage

- IFG - Erledigung mit Erledigungsschreiben
 - Zur Veröffentlichung von Dokumenten in einem Akt mit Erledigungsschreiben, insb. wenn das Erledigungsschreiben selbst veröffentlicht werden soll.
 - Basisprozess:
Bearbeitung – Genehmigung – Versand – IFG-Veröffentlichung vorbereiten - IFG-Veröffentlichung freigeben – Ablage
- IFG - Akt mit IVS-Erlass
 - Zur Veröffentlichung eines IVS-Erlasses unter einem mit dem Akt, mit dem der Erlass genehmigt, verlautbart und in die IVS aufgenommen wird.
 - Basisprozess:
Bearbeitung – Genehmigung – Versand – Zur Stellungnahme III/A/7/c (zur Aufnahme des Erlasses in die IVS) - IFG-Veröffentlichung vorbereiten - IFG-Veröffentlichung freigeben – Ablage

Alternativ kann die IFG-Veröffentlichung eines IVS-Erlasses nach dessen Verlautbarung auch separat in einem eigenen Akt, etwa mit dem Prozess „IFG - Einleger-Akt“ durchgeführt werden.

6. Zurücknahme einer Veröffentlichung von www.data.gv.at

Soll eine Veröffentlichung, weil nicht mehr aktuell oder aus sonstigen Gründen, von www.data.gv.at zurückgenommen werden, ist das ebenfalls im **ELAK**, und zwar **im ursprünglichen Veröffentlichungsakt** zu veranlassen.

Dazu ist im ursprünglichen Veröffentlichungsakt die **Aktivität „IFG - Zurücknahme Veröffentlichung beantragen“** einzufügen.

Nach dem darin enthaltenen Arbeitsschritt „Zurücknahme zur Veröffentlichung beantragen“ ist in einem anschließenden Dialogfenster die Person/OE einzutragen, die die Zurücknahme Veröffentlichung freigeben soll bzw. die dafür zuständig ist.

Vorinitialisiert ist die Person, die die Veröffentlichung ursprünglich freigegeben hat.

Falls das, z.B. aufgrund personeller Änderungen oder nach einer GE-Änderung, nicht mehr aktuell sein sollte, ist das auf die aktuell zuständige OE – Stelle Leiter/in zu ändern.

Danach wird die **Aktivität „IFG – Zurücknahme Veröffentlichung freigeben“** zur Freigabe der Zurücknahme **automatisch im Prozess** eingefügt.

Wie die Freigabe der Veröffentlichung ist auch die Freigabe der Zurücknahme nur in den Rollen „Leiter/in“ oder „Genehmiger/in“ ausführbar.

6.1. Regelmäßige Überprüfung einer Veröffentlichung

Wenn die Aktualität einer Veröffentlichung in regelmäßigen Abständen überprüft werden soll, kann der Veröffentlichungsakt mit der Aktivität „IFG - Zurücknahme Veröffentlichung beantragen“ gleichzeitig auf Frist gelegt werden.

7. Veröffentlichung von Informationen des BFA und der LPD im Wege der Sektion II

Bei Veröffentlichungen per ELAK wird standardmäßig das Bundesministerium für Inneres als datenverantwortliche Stelle und veröffentlichende Stelle an www.data.gv.at übermittelt.

Für Veröffentlichungen des BFA und der LPD im Wege der Sektion II wurden in diesem Zusammenhang bestimmte Sachgebiete eingerichtet. Nur bei deren Verwendung werden - abweichend vom Standard - das BFA bzw. die jeweilige LPD als datenverantwortliche Stelle und veröffentlichende Stelle an www.data.gv.at übermittelt.

Akte, mit denen **Dokumente des BFA oder der LPD** veröffentlicht werden sollen, sind daher **zwingend zu einem dieser Sachgebiete zu protokollieren.**

Das sind:

- BFA
Im Aktenplan des BFA:
 - BA1501/Veröffentlichungen BFA

- LPD
Im allgemeinen Aktenplan des BMI unter IF1300/Veröffentlichungen LPD:
 - IF1301/LPD Burgenland/Veröffentlichungen LPD Burgenland
 - IF1302/LPD Kärnten/Veröffentlichungen LPD Kärnten

- IF1303/LPD Niederösterreich/Veröffentlichungen LPD Niederösterreich
- IF1304/LPD Oberösterreich/Veröffentlichungen LPD Oberösterreich
- IF1305/LPD Salzburg/Veröffentlichungen LPD Salzburg
- IF1306/LPD Steiermark/Veröffentlichungen LPD Steiermark
- IF1307/LPD Tirol/Veröffentlichungen LPD Tirol
- IF1308/LPD Vorarlberg/Veröffentlichungen LPD Vorarlberg
- IF1309/LPD Wien/Veröffentlichungen LPD Wien

7.1. Vorgangsweise LPD

Die LPD haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Informationen, die gemäß § 4 IFG der proaktiven Informationspflicht unterliegen, in der **zur Veröffentlichung bestimmten Endfassung** (einschließlich erforderlicher Schwärzungen oder sonstiger Bearbeitungen) über die Büros für Qualitäts- und Wissensmanagement (B2) **per E-Mail im PDF-Format an die Abteilung II/BPD/2** ([REDACTED]) zur Veranlassung der Veröffentlichung zu übermitteln.

8. Weitere Informationen zur Veröffentlichung von Informationen im ELAK

- BMI-Intranet → ELAK im BMI → Organisatorisches/Grundlagen → IFG-Leitfaden für Endbenutzer
- BMI-Intranet → Webanwendungen → Anwendungs.Cockpit 2025 → Verfahrensinformation → Personalverfahren des Bundes → Schulungsunterlagen → Informationsfreiheitsgesetz (IFG) → Informationsvideos zum IFG

9. Schlussbestimmungen

Dieser Erlass tritt mit der Versendung in Kraft.

Dieser Erlass unterliegt nicht der Geheimhaltung.

Dieser Erlass wird in die IVS aufgenommen.

	Datum/Zeit	2025-09-04T08:40:52+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2052038352
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	